

## 3.20

### **Verbandsordnung des Zweckverbandes „Schule für Körperbehinderte (Sonderschule)“ Ludwigshafen am Rhein vom 19.11.88**

Die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer am Rhein und Worms sowie die Landkreise Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis haben aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG vom 22.12.1982, GVBl. S 476) i. V. mit § 63 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 06.11.1974 (GVBl. S. 487) für den bestehenden Zweckverband eine Verbandsverordnung vereinbart. Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als die nach § 66 Abs. 2 des Schulgesetzes zuständige Behörde stimmt aufgrund des § 4 Abs. 2 Zweckverbandsgesetzes zu und stellt folgende Verbandsordnung fest:

#### **§ 1 Aufgaben**

Der Zweckverband ist Träger der für das Verbandsgebiet errichteten gemeinsamen Schule für Körperbehinderte (Sonderschule). Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die dem Schulträger nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegen.

#### **§ 2 Mitglieder des Zweckverbandes**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein, Speyer am Rhein und Worms sowie die Landkreise Bad Dürkheim und Rhein-Pfalz-Kreis .

#### **§ 3 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Schule für Körperbehinderte (Sonderschule) Ludwigshafen am Rhein“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

#### **§ 4 Mitglieder der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.



## § 5 Anzahl der Stimmen

Jedes Mitglied hat so viel Stimmen, wie Schüler aus seinem Hoheitsgebiet die Schule des Verbandes besuchen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr Stimmen als die Gesamtzahl der Stimmen der übrigen Mitglieder haben. Der Berechnung der Stimmenzahl ist die Zahl der Schüler am 1. September eines Jahres zugrunde zu legen; diese Schülerzahl ist jeweils bis zum 31. August des folgenden Jahres maßgebend.

## § 6 Verbandsverwaltung

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verbandsverwaltung geführt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigt der Verband gemäß dem Stellenplan Dienstkräfte, soweit sie nicht gemäß § 61 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz vom Land bereitzustellen sind.

## § 7 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im verbandseigenen Amtsblatt.

## § 8 Verbandsumlage

- (1) Die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben eines Haushaltsjahres (Umlagebetrag) werden nach der Zahl der Schüler, die aus den beteiligten Städten und Landkreisen die Schule des Verbandes besuchen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage). Stichtag für die Berechnung der Verbandsumlage ist der 1. September des vorangegangenen Haushaltsjahres.
- (2) Während des Haushaltsjahres sind von den Verbandsmitgliedern angemessene Abschlagszahlungen in ungefährender Höhe der nach dem Haushaltsplan festgestellten Umlage zu leisten und zwar zu je einem Viertel zu jedem Quartalsanfang. Die endgültige Festsetzung der Verbandsumlage erfolgt jeweils bei der Rechnungslegung.
- (3) Die durch Zuschüsse des Landes oder Zuwendungen Dritter nicht gedeckten Baukosten werden besonders ausgewiesen und umgelegt (Baukostenumlage). Die anderweitig nicht gedeckten Baukosten werden nach der Einwohnerzahl der Mitglieder auf diese umgelegt. Maßgeblich für die Aufteilung der Kosten künftiger Baumaßnahmen sind die Einwohnerzahlen nach dem neuesten Jahrbuch des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz.

## § 9 Prüfung der Verbandsrechnung

Die Prüfung der Verbandsrechnung erfolgt in dreijährigem Turnus in wechselnder Folge durch die Rechnungsprüfungsämter der Städte Frankenthal (Pfalz), Ludwigshafen am Rhein und Speyer am Rhein in Verbindung mit der Rechnungsprüfung beim Zweckverband „Kinderzentrum Ludwigshafen am Rhein“.

## § 10 Vermögensauseinandersetzung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, dann findet hinsichtlich des dem Zweckverband gehörenden Vermögens eine Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern statt. Das nach dem Ausgleich vorhandener Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen wird nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern in den letzten zehn Jahren vor der Auflösung geleisteten Umlagen auf die Verbandsmitglieder verteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so haben die Verbandsmitglieder nach dem gleichen Verhältnis für den Fehlbetrag aufzukommen.
- (2) Hinsichtlich der Dienstkräfte des Zweckverbandes gilt im Falle seiner Auflösung folgendes:
  - a) Wird ein Verbandsmitglied neuer Träger der Schule, so übernimmt es die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsempfängern des Zweckverbandes im Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft werden bis zu deren Erlöschen von den bisherigen Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes im Umlageverfahren erfüllt. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.
  - b) Wird kein Verbandsmitglied neuer Träger der Schule, so haben die Verbandsmitglieder die vorhandenen Dienstkräfte und die etwaigen Versorgungslasten nach dem für die Vermögensauseinandersetzung maßgeblichen Schlüssel (§ 8 Abs. 1) zu übernehmen.  
Im Streitfall entscheidet die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (Errichtungsbehörde).
- (3) Beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt.

Die vorliegende Satzung des Zweckverbandes vom 31. Dezember 1985 gilt i. d. F.. der Änderungssatzung vom 19.11.1988.

